

N i e d e r s c h r i f t

über die 16. Sitzung des Gemeinderates von Bruttig-Fankel am 31.10.2016 im Rathaus in Bruttig

- Anwesend waren: Als Vorsitzender: Rainer Welches, Erster Beigeordneter
- Als Mitglieder: Gerd Grünewald, Christine Grünewald, Thomas Heß, Matthias Klein, Jens Kreutz, Thomas Lieg, Hubert Marx, Rita Pearse-Danker, Hermann-Josef Scheuren, Heinz Schieferdecker, Dieter Thomas, Michael Zelt, Mario Zender;
- Entschuldigt: Erwin Schauf, Bernd Skottki;
- Auf Einladung: I. Beigeordneter der Verbandsgemeinde Wolfgang Lambertz (ab TOP 6 ö.S.)
- Als Schriftführer: VfA Philipp Hennen;

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Bedenken gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 05.09.2016 wurden nicht erhoben.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den

Tagesordnungspunkt 10, Forstangelegenheiten, und im nichtöffentlichen Teil um die Tagesordnungspunkte

4, Bauangelegenheiten und

5, Beitragsangelegenheiten ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden

- a) Der diesjährige St. Martins-Umzug findet am 19.11.2016 ab 18:00 Uhr statt.
- b) In der Brunnenstraße wird voraussichtlich 30.11.2016 eine Gasleitung verlegt, daher ist die Straße bis zu diesem Zeitpunkt nicht befahrbar.

- c) Die Klosterstraße ist bis voraussichtlich 20.12.2016 aufgrund der Aufstellung eines Baugerüsts nur eingeschränkt befahrbar.

2. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 05.09.2016

- a) Der Rat äußerte keine Bedenken gegen eine vorgelegte Bauvoranfrage.
- b) Der Rat stimmte grundsätzlich der Veräußerung eines gemeindlichen Grundstückes zu.

3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG)

Mit Einführung eines neuen § 2 b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Während das bisherige deutsche Umsatzsteuerrecht auf den ertragssteuerrechtlichen Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) abstellt, ist das europäische Mehrwertsteuerrecht maßgeblich durch das Wettbewerbsrecht geprägt und stellt auf die wirtschaftliche Tätigkeit und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ab. Unzulässig ist es danach, solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung ist davon auszugehen, dass künftig eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht auch bei folgenden Umsätzen besteht:

- Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften (Vermögensverwaltungen unterliegen künftig grundsätzlich der Umsatzsteuer)
- Interkommunale Kooperation – Leistungsaustausch juristischer Personen des öffentlichen Rechts untereinander (Personalgestellung soweit nicht ohnehin bereits BgA, insbesondere ist von dieser Regelung der Forstzweckverband betroffen)
- Vermietung von Bürgerhäusern, Sportstätten

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Jagdgenossenschaften) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht behandelt werden wollen.

Soweit von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, werden bestehende Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen umsatzsteuerrechtlich wie bisher weitergeführt. Dies sind u.a. die regelbesteuerten Forstbetriebe, Hafenbetriebe, Bäderbetriebe.

Zu entscheiden ist, ob von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird. Es ist ein entsprechender Beschluss der Gremien erforderlich.

Die neue Regelung enthält eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten, insbesondere neue unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht vorgenommen wurde. Es ist zu erwarten, dass in der Übergangszeit diese Rechtsunsicherheiten vom Bundesministerium der Finanzen bzw. durch die Finanzgerichte geklärt werden.

Zudem sind alle Umsätze dahin zu überprüfen, inwieweit sie zwar im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeführt werden, aber gesetzliche Steuerbefreiungen vorliegen oder die Kleinbetragsregelung anzuwenden ist.

Zudem besteht nach dem 31.12.2016 die Möglichkeit des Widerrufs. Sollte die Verwaltung erkennen, dass sich bei der Anwendung des neuen Rechts ein finanzieller Vorteil ergibt, kann das Wahlrecht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Ortsgemeinde übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Projekt „Energiedorf Bruttig-Fankel“

Am 11.10.2016 fand im Bürgerhaus die Abschlussveranstaltung des Projektes „Energiedorf Bruttig-Fankel“ statt. Nach Auswertung der Befragungsergebnisse und Durchführung einiger Vorort-Termine hat das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement „IfaS“ verschiedene Projektideen untersucht und auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit überprüft.

Da bis 31.12.2016 eine Stellungnahme seitens der Ortsgemeinde getroffen werden muss, sprach sich der Rat für eine erneute Projektvorstellung durch den Verein „unser klima cochem-zell e.V.“ aus.

Nach der Projektvorstellung wird der Rat sich dann im Rahmen der nächsten Ratssitzung erneut mit dem weiteren Vorgehen zu dem Projekt beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Auftragsvergabe Erneuerung des Gas-Brennwertkessels in der Kindertagesstätte Bruttig- Fankel

Im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung sprach sich der Rat für die Erneuerung des Gas- Brennwertkessels in der Kita Bruttig-Fankel aus. Seitens der Verwaltung wurden drei Fachunternehmen aus der Umgebung um Abgabe eines Angebotes gebeten. Zur Angebotsöffnung am 10.10.2016, 10:00 Uhr gaben alle drei angeschriebenen Unternehmen je ein Angebot ab. Günstigster Anbieter war die Firma Schassberger aus Briedern mit einem Gesamtangebot von 4.958,92 €. Nach Prüfung durch die Verwaltung empfiehlt diese, der Firma Schassberger den Auftrag zu erteilen.

Die Firma Schassberger wird mit der Erneuerung des Gas- Brennwertkessels beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Umbau und Sanierung eines Wohnhauses in der Innerortslage, Ortsteil Bruttig

Bei der Verwaltung wurde der Nachtrag zum Bauantrag zum Umbau und der Sanierung eines im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Bruttig- Fankel gelegenen Wohnhauses eingereicht.

Abweichend von der erteilten Baugenehmigung soll der Balkon im Obergeschoss statt bisher 15,76 m² jetzt in einer Größe von 20,58 m² errichtet werden. Des Weiteren sollen die rückwärtigen Fenster (Süd-Ost-Ansicht) vergrößert werden.

Durch die geplanten Änderungen werden gemeindliche Belange nicht berührt.

Seitens des Rates bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Gästezimmern zur Schaffung einer Wohnung im Ortsteil Fankel, Schulstraße

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach Diskussion durch den Rat in die nicht öffentliche Sitzung verschoben, da hier eventuell die Interessen von Nachbarn des Bauherrn betroffen sein könnten.

Damit wurde die Tagesordnung um den Punkt 4 b – Bauangelegenheiten n.ö.S. erweitert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ratsmitglied Schieferdecker hat an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt und den Sitzungstisch verlassen.

8. Nutzung von Räumlichkeiten im ehemaligen Schwesternheim als Jugendraum

Der Beigeordnete Scheuren hat Rücksprache mit der Verwaltung zwecks Nutzungsänderung und Anpassung der Versicherung für die Nutzung des ehem. Schwesternheimes als Jugendraum gehalten. Nach Auskunft der Verwaltung ist keine Nutzungsänderung nötig, eine Anpassung der Versicherung muss auch nicht erfolgen. Der Jugendausschuss wird nun eine Hausordnung für den Jugendraum erarbeiten. Sobald diese auf einer der nächsten Sitzungen durch den Gemeinderat verabschiedet wurde und seitens der Jugendlichen Ansprechpartner für den Jugendraum benannt werden, kann das Schwesternheim als Jugendraum genutzt werden.

9. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters

Seit dem 01.10.2016 führt der Erste Beigeordnete, Herr Rainer Welches, die Amtsgeschäfte der Ortsgemeinde im Rahmen der Verhinderungsververtretung nach § 50

II GemO. Grundsätzlich ist Herr Welches nach § 7 Abs. 1 KWG auch Wahlleiter für die Wahl zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel. Allerdings greift hier die Inkompatibilitätsregelung nach § 59 Abs. 1 KWG. Danach kann Herr Welches an der vorstehend genannten Wahl nicht als Wahlleiter oder Wahlvorsteher teilnehmen. An seine Stelle tritt der Beigeordnete Hermann-Josef Scheuren.

Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter. Zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist.

Die Wahl des besonderen stellvertretenden Wahlleiters richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des § 40 GemO und zählt zu den sonstigen Wahlen nach § 40 V GemO. Vorschlagsberechtigt sind die Gemeinderatsmitglieder. Seitens des Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, die Wahl per Akklamation durchzuführen. Hiergegen bestanden keine Bedenken seitens der Ratsmitglieder

Aus Mitte des Rates wurde das Ratsmitglied Mario Zender als besonderer stellvertretender Wahlleiter vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja- Stimmen
 1 Enthaltung

Herr Zender nahm die Wahl des besonderen stellvertretenden Wahlleiters an.

10. Forstangelegenheiten

Durch das Forstamt Cochem wurde mitgeteilt, dass zwischen Mitte und Ende November ein Harvestereinsatz im Forstrevier Bruttig-Fankel durchgeführt wird. Revierleiter Sprung teilte dem Forstamt Cochem daraufhin mit, dass nach seiner Einschätzung aufgrund der hohen Niederschläge ein Befahren der Böden nur erschwert möglich und des Weiteren mit Schäden an den Laubholz-Jungbeständen zu rechnen ist. Außerdem läge seitens des Gemeinderates kein Ratsbeschluss hierzu vor.

Der Rat sprach sich gegen die geplante Vorgehensweise des Forstamtes Cochem aus. Die Ortsgemeinde wird sich auch nicht finanziell am eventuellen Harvestereinsatz beteiligen.

Etwaige Rückfragen zum Forst werden im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung durch Revierleiter Sprung geklärt, da dieser dann auch den Forstwirtschaftsplan vorstellen wird.